

# Maßnahmenplan

zum

FFH-Gebiet

## „Mittelberg bei Hofgeismar“

FFH-Gebiet-Nummer: 4522-303



## Bearbeitung



Auftraggeber:  
Regierungspräsidium Kassel

Anschrift: Abteilung 27.2  
Schutzgebiete, Artenschutz,  
Landschaftspflege  
Steinweg 6  
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener  
Tel.: 0561 106 4581 0561 106 0  
Fax: 0561 106 1691  
Email: [axel.kruegener@rpks.hessen.de](mailto:axel.kruegener@rpks.hessen.de) [mail@rpks.hessen.de](mailto:mail@rpks.hessen.de)

Auftragnehmer:  
HESSEN-FORST  
Regionalbetreuung NATURA 2000  
Anschrift:

**HESSEN-FORST**  
Verpflichtung für Generationen

Zum Forsthaus 20  
34388 Trendelburg  
Forstamt Wolfhagen  
Schützeberger Str. 74  
34466 Wolfhagen  
Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer  
Tel.: 05675 5847 05692 9898 0  
Fax: 05675 720620 05692 9898 40  
Email: [Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de](mailto:Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de) [FAWolfhagen@Forst.Hessen.de](mailto:FAWolfhagen@Forst.Hessen.de)

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Reinhardshagen und dem Amt für Ländlichen Raum des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 27.11.2009 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Hofgeismar (Mitteilung vom 09.06.2010).

Der Plan wurde redaktionell ohne inhaltliche Änderungen im Januar 2011 überarbeitet.

## Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Allgemeines	
1.2	Lage und Übersichtskarte	
1.3	Kurzinformation.....	5
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung .....</b>	<b>6</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
2.4.1	Flora	
2.4.2	Fauna	
<b>3</b>	<b>Leitbild und Erhaltungsziele .....</b>	<b>7</b>
3.1	Leitbild	
3.2	Erhaltungsziele	
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	
3.2.3	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten	
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen .....</b>	<b>11</b>
4.1.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
4.1.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten	
4.1.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten	
4.1.4	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten	
<b>5</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	
<b>5.1</b>	<b>Erhaltungsmaßnahmen.....</b>	<b>12</b>
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten	
5.1.3	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten	
5.1.4	Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten	
<b>5.2</b>	<b>Entwicklungsmaßnahmen .....</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Report aus dem Planungsjournal</b>	
<b>6.1</b>	<b>Erhaltungsmaßnahmen.....</b>	<b>15</b>
<b>6.2</b>	<b>Entwicklungsmaßnahmen .....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung .....</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Anhang</b>	
9.1	Kartenanhang .....	19
9.2	Naturschutzgebietsverordnung.....	23
9.3	Pflanzenportrait Knöterich.....	28
9.4	Glossar zu NATURA 2000 .....	29

# 1 Einführung

## 1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Mittelberg bei Hofgeismar“ (Natura 2000-Nr. 4522-303) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es ist seit 1991 in den gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen (NSG-VO vom 4.11.1991 veröffentlicht im Staatsanzeiger, Anlage 9.2 ab Seite 23).

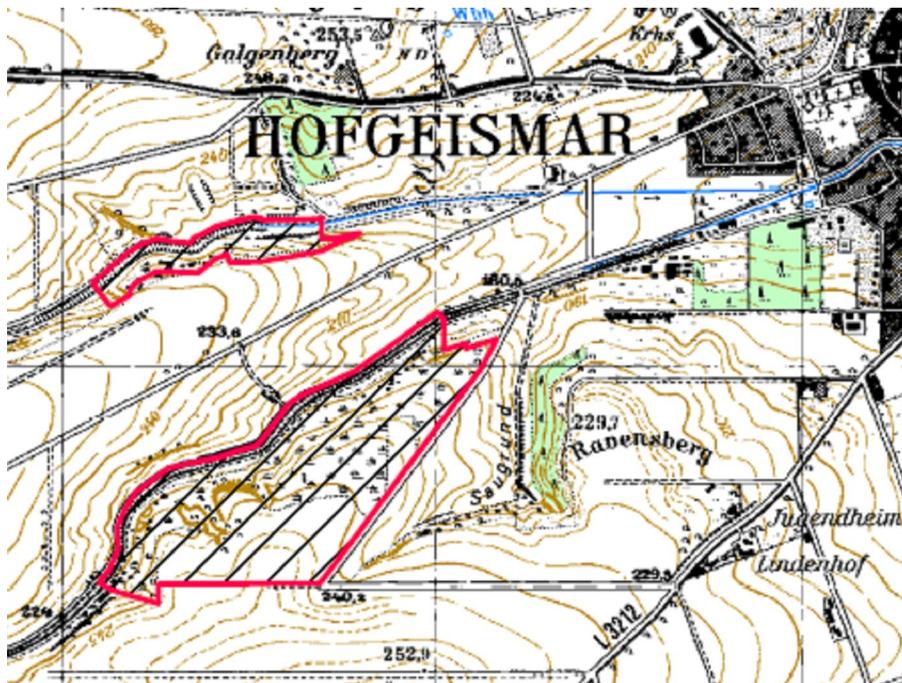
Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruhen auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird für jedes FFH-Gebiet in Hessen ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt. Dieser besteht aus den Modulen Grunddatenerhebung (GDE), mittelfristiger Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) und ggf. weiteren Planwerken.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerhebung durch das Ingenieurbüro *Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung – BÖF* – in Kassel (März 2005). Er ersetzt den bisherigen Pflegeplan des Gebietes.

## 1.2 Lage und Übersichtskarte



Das FFH-Gebiet liegt westlich der Stadt Hofgeismar (Ausschnitt aus Kartengrundlage der FFH-Gebiete vom RP-Kassel).

### 1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel	
Gemeinde	Stadt Hofgeismar	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Reinhardshagen	
	Amt für ländlichen Raum des Landkreises Kassel in Hofgeismar	
Naturraum	Westhessisches Bergland	
Höhe über NN	220 bis 240 m ü. NN	
Geologie	Unterer Muschelkalk, Oberer Muschelkalk	
Gesamtgröße	43,2 ha (lt. NSG-VO), 41,53 ha (lt. GDE)	
Schutzstatus	NSG, ausgewiesen mit Verordnung vom 4.11.1991	
Grunddatenerfassung (GDE)	Ingenieurbüro Umwelt Institut Höxter, Nov. 2003	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Anhang I	6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien <i>Festuco Brometalia</i> davon ausgebildet als Subtyp:	
	6212 submediterrane Halbtrockenrasen <i>Mesobromion</i>	
	– ha, Erhaltungszustand A – ha, Erhaltungszustand B – ha, Erhaltungszustand C	
	Summe: 0,0 ha	
	*6212 submediterrane Halbtrockenrasen <i>Mesobromion</i> (*besonders orchideenreiche Bestände)	
7,0 ha, Erhaltungszustand A 4,7 ha, Erhaltungszustand B 0,2 ha, Erhaltungszustand C		
Summe: 11,9 ha		
*6110 Lückige basophile od. Kalk-Pionierrasen <i>Alyso-Sedion albi</i>		
– ha, Erhaltungszustand A 0,0 ha, Erhaltungszustand B (5,0 m <sup>2</sup> ) – ha, Erhaltungszustand C		
Summe: 0,0 ha		
Gesamt: 11,9 ha, ca. 29% der Gesamtfläche		
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Anhang II	Keine Vorkommen	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Anhang IV	Thymian-Ameisenbläuling, <i>Maculinea arion</i> Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )	
	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Nahrungsgast
	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	
	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Brutvogelverdacht
Weitere besondere Arten	nicht bearbeitet	

\* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 30

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um von Hecken durchzogene, großflächige, orchideenreiche Kalkmagerrasen mit Wacholdervorkommen und Frischgrünland mit Obstbäumen.

### 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung der Stadt Hofgeismar.

Zuständig für die Sicherung und Pflege des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Reinhardshagen sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme beim Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Kassel.

### 2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Die Entstehung des Gebietes beruht auf Waldrodungen mit nachfolgender ackerbaulicher Nutzung. Die Hangstandorte werden bereits seit längerer Zeit durch Ziegen und Schafe beweidet. Im Bereich des Sauberges sind Einsturzdolinen mit Kalkschotter verfüllt worden. Die Ackerflächen wurden mit Ausweisung des NSG 1991 stillgelegt.

Die Nutzung in Form der Beweidung mit Schafen, Ziegen und Pferden ist bis heute in abgewandelter Form als Hute oder in Koppel-/Weidehaltung erhalten und auf die ganze Fläche ausgedehnt worden.

### 2.4 Bedeutung

Das zweiteilige Gebiet ist wegen der orchideenreichen Kalkmagerrasen mit einer Vielzahl von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten besiedelt und hat deshalb eine besondere Bedeutung für deren Erhaltung im Naturraum.

#### 2.4.1 Flora

Landesweite Bedeutung besitzt das Vorkommen der Einknolle oder Honigorchis (*Herminium monorchis*), die in guten Jahren Bestände von 35.000 Exemplaren bildet. In erster Linie aufgrund des großen Vorkommens dieser Art sowie der zahlreichen anderen Orchideen sind die Magerrasenbestände im Gebiet als prioritär anzusehen. Aber auch die große Population des in Hessen stark gefährdeten Gemeinen Katzenpfötchens (*Antennaria dioica*) oder des in Hessen extrem seltenen Lothringer Leins (*Linum leonii*) tragen zur weiteren Bedeutung des Gebietes bei. Bedeutsam ist auch die Ausbildung von Magerrasen an nördlich exponierten Hängen, da dieser Vegetationstyp deutlich häufiger in südlicher, östlicher oder westlicher Exposition vorkommt. Diese standörtlichen Verhältnisse begünstigen das Vorkommen des stark gefährdeten Sumpf-Herzblattes (*Parnassia palustris*).

## 2.4.2 Fauna

Faunistisch ist der Mittelberg auf Grund des Vorkommens der FFH-Anhang IV-Art *Maculinea arion* (Thymian-Ameisenbläuling) besonders bemerkenswert. Zumal diese Art in Hessen zu den stark gefährdeten Arten gehört, deren komplexe ökologische Ansprüche (Vorkommen der Wirtsameise (*Myrmica sabuleti*; in Hessen Rote Liste 3) und der Wirtspflanzen Thymian (*Thymus spec.*) und Dost (*Origanum vulgare*) nur auf noch gepflegten/genutzten Magerrasen entsprechender Form vorliegen. Das Vorkommen des Thymian-Ameisenbläulings wird durch weitere für Magerrasen typische Arten ergänzt.

## 3 Leitbild und Erhaltungsziele

In dem Gebiet wird der Schutz der gesamten landschaftsökologisch und ästhetisch äußerst wertvollen historischen Kulturlandschaft gewährleistet. Die gebietsprägenden Kalkmagerrasen mit Wachholderheidenanteilen sind im Komplex mit den Gebüsch- und Saumstrukturen trocken-warmer Standorte in den unterschiedlichen Expositionen zu erhalten und zu entwickeln. Die Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und des Neuntötters (*Lanius collurio*) sind zu berücksichtigen.

Erhalten werden günstige Lebensräume, die beständig sind oder sich ausdehnen und ein Vorkommen charakteristischer Arten haben.

### 3.1 Leitbild<sup>1</sup>

Leitbild der *LRT Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen* (EU-Code<sup>2</sup>: \*6210) und *Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen* (EU-Code: \*6110) ist ein Wechsel von offenen, gehölzfreien und locker mit standortgerechten Gehölzen (Wachholder) durchsetzten Flächen. Diese zu den artenreichsten Pflanzengesellschaften gehörende Kulturlandschaft und den damit verbundenen schützenswerten Vorkommen an Tierarten gilt es zu erhalten und zu sichern.

Nach der *Naturschutzgebietsverordnung*<sup>3</sup> (NSG-Verordnung) §2 ist der Zweck der Unterschutzstellung, die Halbtrockenrasenflächen mit den Heckenstrukturen als Standort seltener, stark gefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum bedrohter Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

### 3.2 Erhaltungsziele<sup>4</sup>

#### 3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

Erhaltungsziel ist für den LRT 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi):

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung auf Primärstandorten
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.

<sup>1</sup> Zielvorstellung

<sup>2</sup> Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

<sup>3</sup> NSG-VO siehe ab Seite 23

<sup>4</sup> angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

Für den LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) ist das Erhaltungsziel:

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte,
- auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung auf Primärstandorten.

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2005	Erhaltungszustand Soll 2011	Erhaltungszustand Soll 2017	Erhaltungszustand Soll 2023
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien					
6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen					
*6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (*besonders orchideenreiche Bestände)	7,03	A	A		
		4,67	B	B		
		0,17	C	C	B	
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pioniergras (5m <sup>2</sup> )	0,00	B	B		
Summe:		11,87	ca. 29% der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

\* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 30

### 3.2.2 *Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten* (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

**3.2.3 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten**  
 (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

*Schwarzgefleckter Bläuling (Maculinea arion) (EU-Code: 1058)*

- Erhaltung von kurzrasigen Magerrasen, mit lückiger Vegetationsstruktur und offenen Störstellen, die traditionell mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden (vorwiegend auf Kalkmagerrasen)
- Erhaltung sonniger, thymianreicher Kalkmagerrasen
- Erhaltung stabiler Bestände an Futterpflanzen (Thymian, Gemeiner Dost) und Wirtstieren (Knotenameise)

*Zauneidechse (Lacerta agilis) (EU-Code: 1261)*

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

EU Code	Art	Population Ist 2005	Population Soll 2011	Population Soll 2017	Population Soll 2023
1058	Thymian-Ameisenbläuling, <i>Maculinea arion</i>	C	C	C	B
1261	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

**3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten**  
 (hier: Naturschutzgebiet)

HBT-Code*	Biotoptyp (siehe Karte Seite 20)	Fläche in ha	LTR Ist 2005	Erhaltungs- ziel Soll 2011	Erhaltungs- ziel Soll 2017	Erhaltungs- ziel Soll 2023
01.400	Schlagfluren und Vorwald	0,17		Natürliche Entwicklung		
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	7,26			Anteil an Gesamtfläche 10-20%	
02.500	Baumreihen und Alleen	0,39		Erhalt und Entwicklung durch Pflege		
03.000	Streuobst	0,09		Erhalt und Entwicklung durch Pflege und Neupflanzung		
06.000	Grünländer	19,13		Teilflächige Entwicklung zum LRT 6210		
		11,90	LRT 6210	Erhalt		
09.000	Äcker- und Ruderalfluren	0,38		Natürliche Entwicklung, teilweise zum LRT 6210		
10.000	Fels- und Therophytenfluren	0,02		Erhalt		
11.000	Ackerwildkrautfluren	0,56		Natürliche Entwicklung		
14.000	Besiedelter Bereich, Straßen und Wege	1,63		Keine Versiegelungsmaßnahmen		
Summe		41,53				

\*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

Nur wenige Beeinträchtigungen bzw. Störungen beeinflussen das Gebiet. In den folgenden Tabellen sind diese aufgeführt.

### 4.1.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freilauf von Hunden</li> <li>• Lagern, Zelten, Feuermachen</li> <li>• Entnahme von Pflanzen</li> </ul>	
*6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befahren</li> <li>• Unterbeweidung, dadurch: Verbuschung und Verbrachung, Ausbreitung der Fieder-Zwenke (<i>Brachypodium pinnatum</i>), Verfilzung, Streuanreicherung</li> <li>• Hochsitze (optisch)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoffeinträge</li> </ul>
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (5m <sup>2</sup> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreten, Befahren</li> <li>• Verbuschung, Beschattung dadurch: Ausdunkeln versch. Arten</li> </ul>	Siehe oben

\* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 30

### 4.1.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

### 4.1.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

### 4.1.4 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

## 5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 22 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

### 5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen zu bezeichnen sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, die natürlichen *Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen*.

#### 5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

##### 5.1.1.1 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (EU-Code: 6210)

Da es sich bei dem Lebensraumtyp um Relikte eines Kulturbiotops der historischen (kleinbäuerlichen) Kulturlandschaft handelt, ist ihre weitere Bewirtschaftung von zentraler Bedeutung.

**Die Beweidung** (Maßnahmen-Code 1.2.5.1 ) ist die gebietstypische, extensive Bewirtschaftungsform und sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument bleiben. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen, insbesondere Heidschnucken, und Ziegen in jährlich wechselnder Form. Gering graswüchsige Bereiche können dabei auch gelegentlich ausgespart werden.

- Von **Anfang Mai bis Ende Juni** ist vor allem die Beweidung der graswüchsigen Kalkmagerrasen-Bereiche mit geringeren Orchideen-Beständen erforderlich. Zu dieser Zeit kann dann in den prioritären Bereichen (Erhaltungszustand A, u. a. an den Hanglagen) eine ungestörte Orchideenblüte mit anschließender vollständiger Ausreifung der Fruchtstände erfolgen.
- Von **Anfang Juli bis Mitte August** sollten dann die prioritären (orchideenreichen) Kalkmagerrasen-Bereiche (günstige Erhaltungszustände A + B) der Hanglagen beider Teilgebiete beweidet werden.
- Von **Mitte August bis Ende September** wird der Beweidungsschwerpunkt wieder auf die stark graswüchsigen Bereiche verlegt, u. a. den feuchten Unterhängen. Um die Blüte und das Ausfruchten der Enziane (*Gentianella spec*) und des Sumpf-Herzblattes (*Parnassia palustris*) zu ermöglichen, sollten diese Bereiche vorübergehend nicht genutzt werden.

- Ab **Oktober** können alle Kalkmagerrasen in allen Teilgebieten beweidet werden, wobei der Schwerpunkt auf den im jeweiligen Jahr bisher augenscheinlich unterbeweideten Bereichen liegen sollte.

**Die Hute** reicht in den schwachwüchsigen Bereichen aus, um den Lebensraum zu pflegen. Auf anderen Standorten kann eine **wandernde Koppelhaltung** erfolgen, die zu einer tageweise kurzzeitigen intensiven Beweidung führt. Die natürliche Verjüngung des Wacholder muss dabei gewährleistet werden. Der Schäfer ist in Flächen einzuweisen, die wegen besonderer Artenvorkommen (Orchideen, Enziane) jahreszeitlich angepasst gemieden werden müssen.

**Die ergänzende maschinelle Weidpflege** (Maßnahmen-Code 1.9.1.1 ) wird bei nicht ausreichend erzielter Wirkung durch Beweidung erforderlich. Sie ist am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode, insbesondere um eine Schädigung der Stockausschläge zu erreichen. Nach NSG-VO ist Mahd ab 1. Juli zulässig und sollte dann bis Mitte Juli durchgeführt werden, so dass die wertgebenden Orchideen ihre Entwicklung weitgehend abgeschlossen haben und gleichzeitig die wertgebenden Enziane sowie das Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*) noch am Anfang ihrer Entwicklung stehen und entsprechend niedrigwüchsig sind. Dabei ist ein Mosaik an bearbeiteten und unbearbeiteten Flächen anzustreben, um vielfältige Lebensraumangebote zu erhalten.

Auf den Plateauflächen im Bereich des „Sauberges“ sollten immer wieder zerstreut stehende Einzelgehölze sowie grundsätzlich alle Wacholder markiert werden um von der Mahd verschont zu bleiben (u. a. als Sitzwarten für den Neuntöter). Die Pflege der heckenartigen Gehölzstrukturen ist grundsätzlich auf die **Wintermonate** zu beschränken

Bei der maschinellen Pflege ist darauf zu achten, dass um Gebüsche und Einzelsträucher ein Saum als Deckungsraum und Nahrungsangebot erhalten bleibt.

**Entbuschungsmaßnahmen** sind für die Erhaltung oben genannter Lebensräume (Maßnahmen-Code 1.9.1.4 ) und der Flächenerschließung durch Wege oder Triften (Maßnahmen-Code 12.1.2.4 ) immer wieder unverzichtbar. Diese können weitgehend maschinell durchgeführt werden, in nicht befahrbaren Steilhangbereichen sind jedoch manuelle Eingriffe notwendig. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10-20 % beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden (u. a. Brutlebensraum des Neuntöters, (Teil-) Lebensraum zahlreicher Tagfalterarten).

#### **5.1.1.2 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (EU-Code: 6110)**

Die Vegetation des Lebensraumtypes ist von einer Nutzung unabhängig, verträgt jedoch keine Beschattung. Daher sind beschattende Bäume oder aufkommende Büsche in mehrjährigen Zeiträumen zu entfernen (Maßnahmen-Code 1.6.1.2 ) , auch um offenen Boden- oder Schuttstellen zu erhalten. Eine sehr extensive Beweidung stellt keine Beeinträchtigung dar.

#### **5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten** (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

#### **5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten** (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Von den bisher beschriebenen Maßnahmen für den FFH-LRT \*6210 werden gleichzeitig alle

festgestellten lebensraumtypischen FFH-Anhang IV-Arten profitieren (hier: Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*)).

Als artspezifische Maßnahmen notwendig ist die grundsätzliche Erhaltung vorhandener Ameisennester mit Bewuchs von Thymian für den Lebenszyklus des Thymian-Ameisenbläulings.

#### **5.1.4 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten** (hier: Naturschutzgebiet)

Die oben genannten Maßnahmen dienen auch dem in § 2 genannten Zweck der NSG-Verordnung. Verbote und Ausnahmen davon regeln § 3 und § 4 (siehe Naturschutzgebietsverordnung ab Seite 23).

Weitere durch die NSG-VO bedingte Maßnahmen:

- Durch die Pflege der extensiven Wiesen, Weiden und Brachflächen besteht die Aussicht, dass sich diese mittelfristig zu FFH-LRT-Flächen entwickeln. Zielführend dafür ist eine einschürige Mahd (Maßnahmen-Code 1.9.1.1 ) mit Entfernung des Schnittgutes (Nutzungsverwertung) oder die alleinige Beweidung (Maßnahmen-Code 1.2.5.1 ) oder das Mulchen auf geringwüchsigen Standorten mit nachfolgender Beweidung (Maßnahmen-Code 1.9.1.4 ).
- Die Obstbaumpflege (Maßnahmen-Code 1.12.4 ) dient nicht vorrangig der Steigerung von Ernteerträgen, sondern soll den Baum als Lebensraum erhalten, auch wenn er abgestorben ist. Hierzu dienen insbesondere Korrekturen an der Kronenform, die seine Stabilität fördern. Alle Totholzanteile und Hohlstellen sind zu belassen.
- In die Planung übernommen werden das Verbot des Lagerns, Zeltens und Feuermachens (Journal-Code 6.1.4) sowie die Leinenpflicht für Hunde (Maßnahmen-Code 6.1.5).
- Im nördlichen Teilgebiet gibt es Vorkommen von Knöterich, dessen Ausbreitung zu einer Veränderung der ursprünglichen Vegetation führen wird. Durch geeignete Maßnahmen sollte eine Reduzierung oder Beseitigung des Bestandes angestrebt werden (Maßnahmen-Code 11.9.3 ).
- Zur deutlichen Abgrenzung der schützenswerten Flächen sollten am „Sauberg“ entlang der Teerstraße sowie an Stellen in direktem Kontakt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Benjeshecken angelegt und unterhalten werden (Maßnahmen-Code 12.3.6 ).

## **5.2 Entwicklungsmaßnahmen**

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine *Vergrößerung des Flächenanteils* der Kalkmagerrasen (FFH-LRT \*6212) oder auf eine Verbesserung zu einer *hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes* zielen.

Da alle extensiven Grünländer (z.T. ehemaiges Ackerland oder Intensivgrünland) schon aktuell von der Schafherde beweidet oder auch gemäht werden, besteht die Aussicht, dass sich mittelfristig weitere FFH-LRT-Flächen im Gebiet entwickeln.

Sinnvoll sind Neu- und Ersatzpflanzungen (Maßnahmen-Code 12.3.2 ) zur langfristigen Sicherung und Erweiterung vorhandenen Obstbaumbestände.

## 6 Report aus dem Planungsjournal

### 6.1 Erhaltungsmaßnahmen

(Zusammenstellung nach Planungsjournal)

Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten <i>Einzelkosten</i> Soll	Nächste Durchführung		
			*Typ	**GM		Periode	Jahr	
1. Landwirtschaft, Garten-, Obst und Weinbau / Pflege des Offenlandes								
2. Grünlandnutzung								
5.1  	Hüte-/ Triftweide	Beweidung der Hanglagen, bzw. Nachbeweidung gemähter Flächen (Code 1.9.1.1) LRT-Anteil mit Schwerpunkt Stufe A/B: 11,8 ha  <i>mehrmalige Hute oder flächenbeschränkte Koppelhaltung</i>	31,5 ha		7245,- €  230,- €/ha***	Anfang Mai-Ende Juni;  ab Mitte Aug.	jährlich	
			2	ja				
6. Auswahl / Beschränkung der Arbeitstechniken								
1.2 	Mahd mit Freischneider	Verbuschungsgefährdete Freiflächen mit dem Freischneider bearbeiten LRT-Anteil mit Schwerpunkt Stufe B: 5 m <sup>2</sup>  <i>Bearbeitung von Steilhangelagen, Mähgut in Randbereiche räumen</i>	0,02 ha		100,- €	Juni, Juli	alle drei Jahre	
			2	ja				
9. Gezielte Pflegemaßnahmen								
1.1 	Mahd mit Abräumen	Bei Unterbeweidung (Code 1.2.5.1.) ersatzweise einschürige Mahd unter einfachen Verhältnissen zum Erhalt des Wiesenlebensraumes  <i>Abtransport / Verwertung des Mähgutes</i>	23,1 ha		3557,- €  154,- €/ha***	ab Juli nach NSG-VO	Jährlich nach Bedarf	
			2	ja				
1.4 	Schlegelmahd und Abfuhr des Schlegelgutes	Verbuschungsgefährdete Freiflächen mit dem Mulchgerät bearbeiten  <i>Nachbearbeitung /-pflege von entbuschten Flächen</i>	9,8 ha		2969,- €  303,- €/ha****	dritte Quartal	alle drei Jahre	
			2	ja				
10. Schaffung und Erhalt von Strukturen								
2. 	Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen	Ergänzung vorhandener Streuobstflächen durch Neupflanzungen  <i>Erhalt des Lebensraumes zur Überlebessicherung von Arten</i>	20 Stk		1400,- €  70,- €/Stk***	zweite Quartal	nach Bedarf	
			6	nein				

Maßnahmen-Code im Planungs-journal	Erhaltungsmaßna hmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück Soll		Gesamtkoste n <i>Einzelkosten</i> Soll	Nächste Durchführung	
			*Typ	**GM		Periode	Jahr
12. Wiederaufnahme und Weiterführung alter Nutzungsformen							
4	 Obstbaumpflege	Kronenkorrekturen von Altbäumen zur Baumstabilisierung; abgestorbe Bäume verbleiben auf der Fläche <i>Erhalt von Nahrungsangebot, Totholz und Hohlräumen</i>	40 Stk		2800,- € 70,- €/Stk***	dritte Quartal	nach Bedarf
			6	nein			
6. Freizeitnutzung / Tourismus							
1. Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung							
4.	Verbot des Lagerns/ Zeltens/ Feuer-machens	lt. NSG-Verordnung	ganz-flächig		pauschal über Betreuung	ganz-jährig	jährlich
5	Leinenpflicht für Hunde	lt. NSG-Verordnung	ganz-flächig		pauschal über Betreuung	ganz-jährig	jährlich
2. Besucherlenkung, Regelung der Freizeitnutzung							
		lt. NSG-Verordnung	ganz-flächig		pauschal über Betreuung	ganz-jährig	nach Bedarf
11. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung							
9. Selektives Zurückdrängen bestimmter Arten bzw. bestandsstützende Maßnahmen							
3.	 Bekämpfung von Neophyten	Zurückdrängen des Knöterich, bzw. weitere Ausbreitung verhindern <i>Beeinträchtigung heimischer Arten verhindern</i>	ganz-flächig		300,- €	ganz-jährig	nach Bedarf
			6	ja			
12. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung							
1. Pflegemaßnahmen							
2.2	Beseitigung von Neuaustrieb	Enthalten in Maßnahmen unter 1.6 und 1.9.					
2.3	Verbuschung auslichten	Enthalten in Maßnahmen unter 1.6 und 1.9.					
2.4	 Entfernen von Jungbäumen/ Altsträuchern	Schaffung von Triften <i>Verbesserung der Beweidungsstrukturen</i>	0,7 ha		1000,- €	dritte Quartal	nach Bedarf
			3	nein			
3. Schaffung von Strukturen							
6.	 Anlage von Pufferstreifen/ -flächen	Anlage von Benjeshecken <i>Gebietsabgrenzung und Vermeidung unberechtigten Befahrens sowie Verhinderung von zusätzlichen Nährstoffeinträgen</i>			Ohne	ganz-jährig	nach Bedarf
			6	nein			

## 6.2 Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Entwicklungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück Soll		Gesamtkosten Einzelkosten Soll	Nächste Durchführung	
			*Typ	**GM		Periode	Jahr
12. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung							
3. Schaffung von Strukturen							
	2.  Obstbaumpflanzung	Erweiterung und Neuanlage von Obstbaumflächen  <i>Sicherung der Streuobstwiesenvorkommen</i>	50 Stk		3500,- €**	zweite Quartal	nach Möglichkeit
			6	nein			

\* Die Maßnahmentypen (Typ) bedeuten:

- 1 Maßnahmenvorschläge zur Beibehaltung der Nutzung. D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftung ohne Änderung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche nicht Lebensraumtyp sind).
- 2 Maßnahmenvorschläge zur Gewährleistung des Erhaltungszustandes. D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Nutzung fortgeführt werden (bezieht sich Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung des Erhaltungszustandes. D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell ungünstige Erhaltungszustand (Wertstufe C) wieder in einen günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe B) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung. D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell günstige Erhaltungszustand (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe A) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Potenzialnutzung. D.h. auf diesen Flächen, die derzeit kein Lebensraumtyp sind, sollen zusätzliche Flächen zu Lebensraumtypen entwickelt werden.
- 6 Vorschläge für weitere Maßnahmen. D.h. auf diesen Flächen werden unabhängig von der Zielsetzung der FFH-Richtlinie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Planungsraumes vorgesehen (z.B. NSG-Pflege außerhalb von FFH-Gebieten oder LRT).

\*\* Eine Grundmaßnahme (GM) ist eine Maßnahme, die jährlich oder in einer festgelegten Periode (z.B. alle 2 Jahre) zur Ausführung gelangt.

\*\*\* Kostensätze in Anlehnung an HELF 2000

\*\*\*\* Kostensätze in Anlehnung an Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Landschaftspflege in Hessen, Herausgeber: Landesarbeitskreis überbetriebliche Maschinenverwendung (LAK) in Hessen, www.wbl-lag-hessen.de

## 7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Umsetzungskontrolle	Turnus	Nächste Durchführung
Ganzflächige Wiederholungskartierung	6-jährig	2011
Floristisch Dauerbeobachtungsflächen	6-jährig	2011
Faunistisches Monitoring	6-jährig	2011

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen der Beweidung, Mahd und Entbuschung haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu dem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung sollte zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie ist eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen.

Für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Rhythmus angebracht, um quantitative wie qualitative Flächenveränderungen festzustellen, da bei regelmäßiger und angepasster Nutzung die Sukzession auf Extremstandorten nur langsam voranschreitet. Gleichzeitig müssen die kartierten FFH-LRT-Flächen flächendeckend neu kartiert werden (Wiederholungskartierung). Nur so kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben.

Solange die Erhaltungsziele für die Kalkmagerrasen erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebenraum-typischen Anhangs-Arten Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*, beide Anh. IV FFH-RL) und Neuntöter (*Lanius collurio*, Anh. I VS-RL) nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint aus gutachterlicher Sicht deshalb ebenfalls in einem 6-jährigen Rhythmus notwendig.

## 8 Literatur

- Grunddatenerhebung, BÖF im Auftrag des RP Kassel, März 2005
- Pflegeplan NSG Mittelberg bei Hofgeismar, PBU im Auftrag des RP Kassel, 1992
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelberg bei Hofgeismar“ vom 4. November 1991
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53,

## 9 Anhang

### 9.1 Kartenanhang

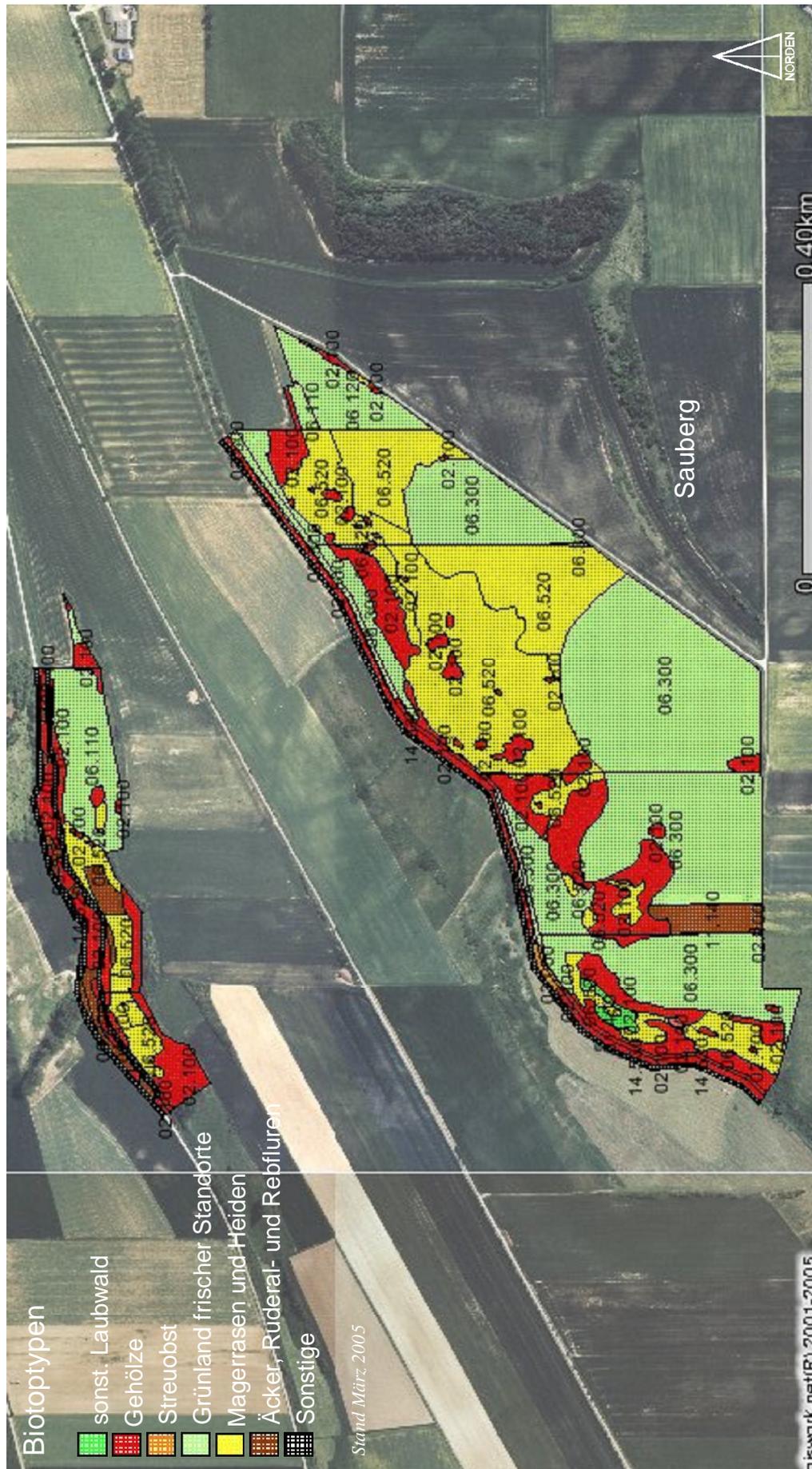
Für alle Karten gilt:

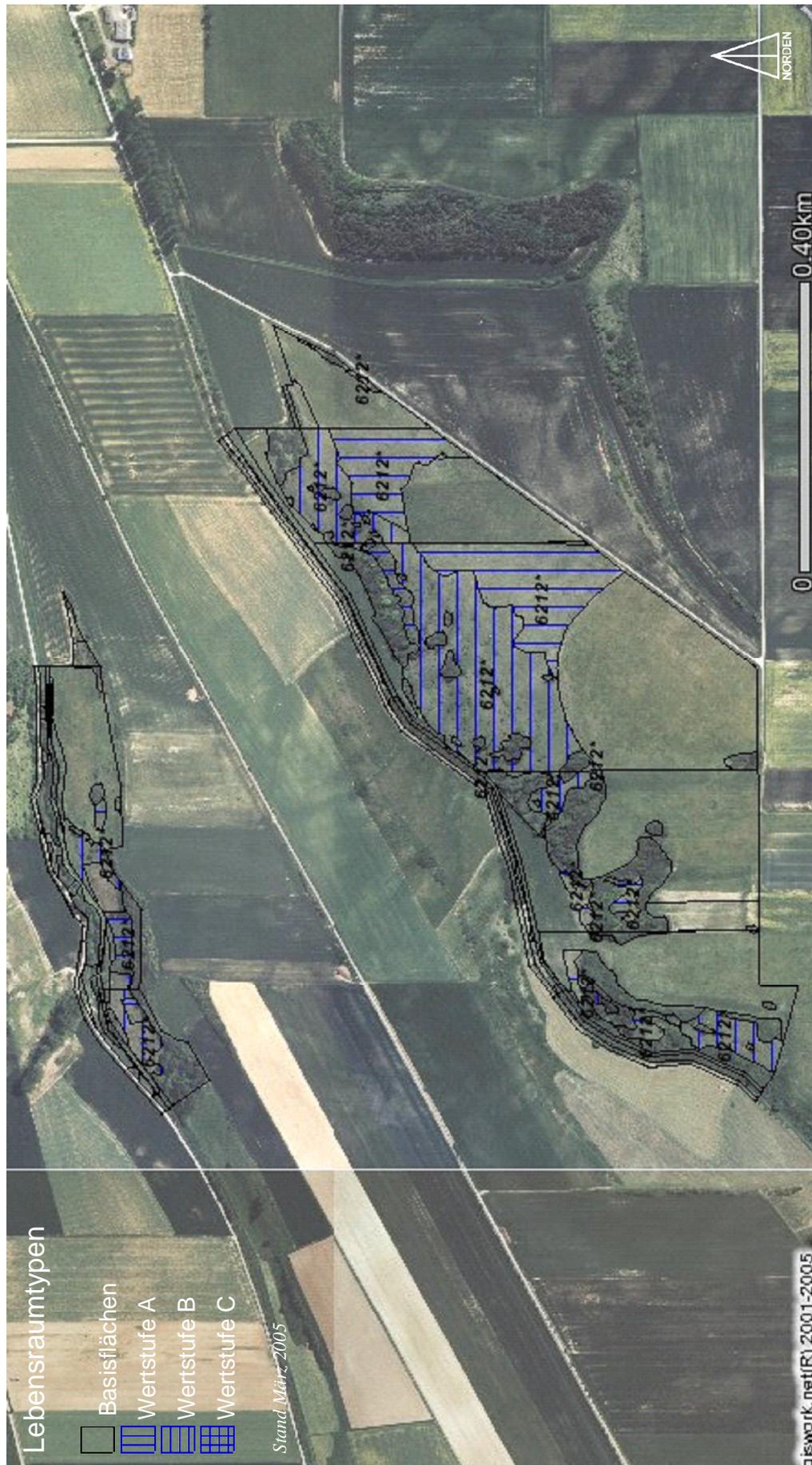
Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Karte Biotoptypen	Seite 20
Karte Lebensraumtypen	Seite 21
Karte Maßnahmenplanung	Seite 22







## 9.2 Naturschutzgebietsverordnung

### 1093 KASSEL

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelberg bei Hofgeismar“ vom 4. November 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

- (1) Die von Hecken durchzogenen Halbtrockenrasenflächen in den Talzügen um den „Mittelberg“ südwestlich von Hofgeismar werden mit den sie umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Hofgeismar der Stadt Hofgeismar im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 43,2 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Halbtrockenrasenflächen mit den Heckenstrukturen als Standorte seltener, stark gefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum bedrohter Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrecken, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Dünger und Silagen zu lagern;
14. Wiesen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres zu mähen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünland- und Ackerflächen, mit den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;

3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

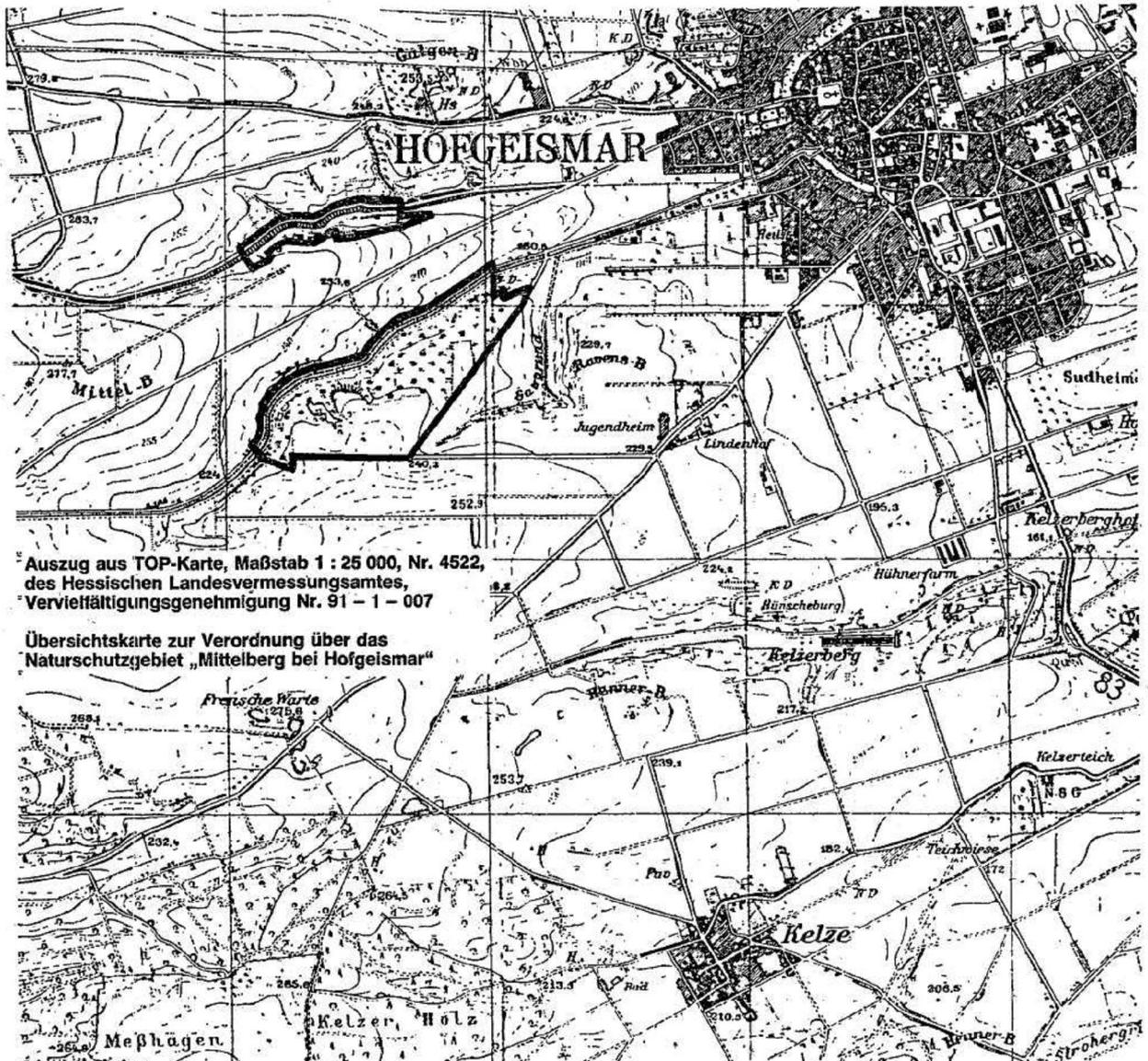
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

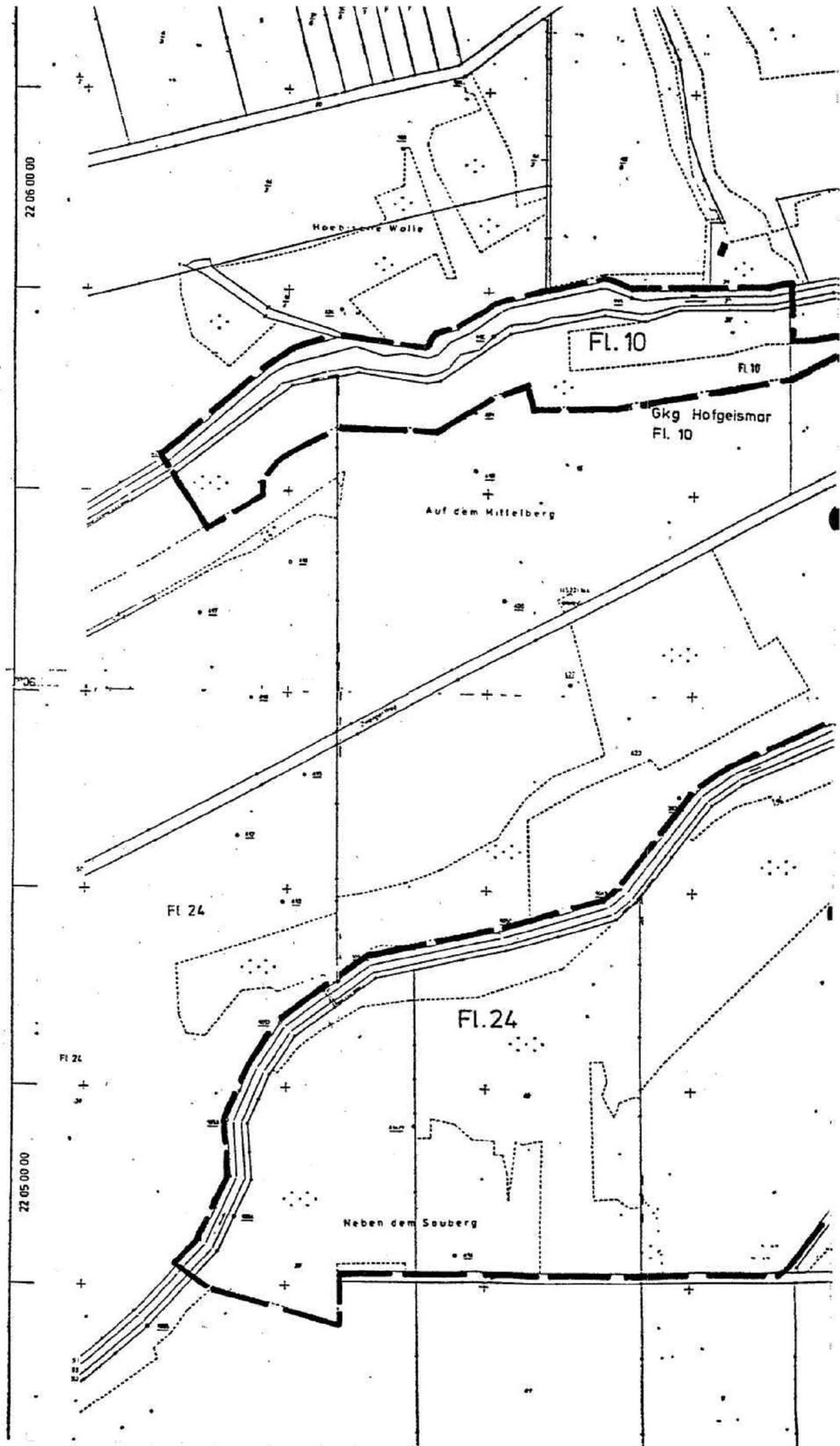
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art Wasser oder Gewässer beeinflusst;

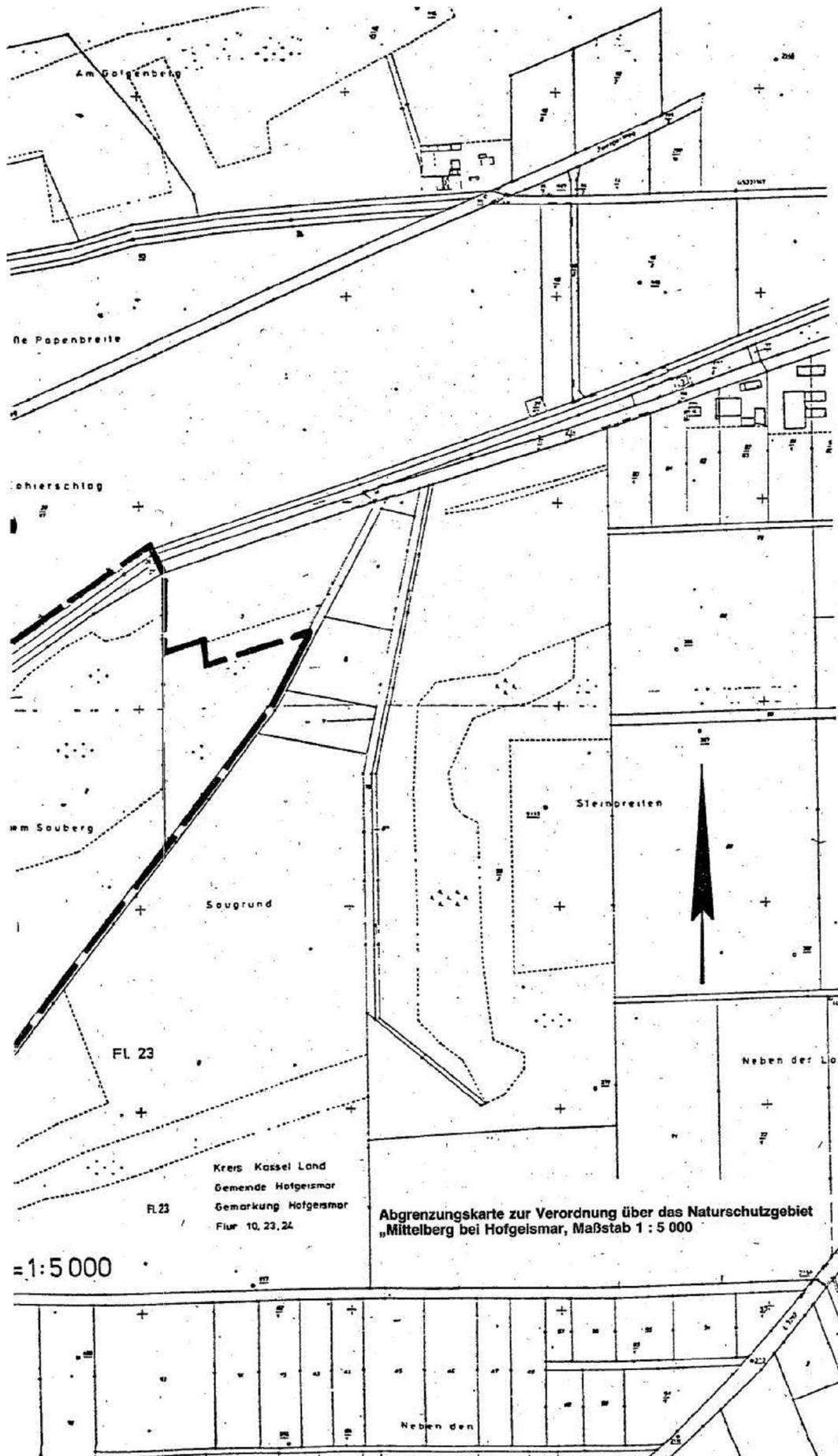


Auszug aus TOP-Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4522,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 91 - 1 - 007

Übersichtskarte zur Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Mittelberg bei Hofgeismar“

Seite 26/72





5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeitet, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen steigen läßt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet sowie Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel vom 19. Dezember 1986 (StAnz. S. 146), geändert durch Verordnung vom 26. November 1989 (StAnz. S. 2637), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. November 1991

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
*StAnz. 48/1991 S. 2670*

### 9.3 Pflanzenportrait Knöterich

Quelle: BayLfU 2005 - PS1 / Umweltberatung Bayern

Neophyten-Pflanzenportraits 3

## 3 Japan- und Sachalin-Knöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*)

Beide Knöterich-Arten kommen aus den ozeanischen Gebieten Ostasiens (China, Korea, Japan). Der Japan-Knöterich wurde 1825, der Sachalin-Knöterich 1869 als Zierpflanze nach Europa eingeführt. Die beiden Knöterich-Arten kreuzen miteinander und der daraus entstandene Böhmisches Knöterich scheint wesentlich invasiver zu sein als die Elternarten. Beide Knöterich-Arten bevorzugen lichte bis halbschattige Standorte an Flüssen. Sie wachsen sehr rasch und zweihäusig. In den meisten Fällen erfolgt die Vermehrung über die Wurzeln: Unterirdische Ausläufer wachsen pro Jahr bis zu einem Meter. Auf Störungen reagiert die Pflanze durch verstärkten Neuaustrieb. Sogar 1 cm große Wurzelstücke können wieder austreiben, wobei sie bis zu 2 m Bodenaufgabe durchwachsen können.



Die Knöterich-Arten breiten sich ausschließlich durch die Verschleppung von Wurzelstücken aus. Dies geschieht häufig mit Gartenabfällen oder mit Erdbewegungen. Auch entlang von Fließgewässern werden Wurzelstücke häufig verbreitet. In den 1950er Jahren wurden die Knöterich-Arten von Jägern als Wildfutter angebaut, obwohl sie selbst im Jugendstadium nur wenig beäst werden. Da sie im Winter kahl werden, sind sie auch als Deckungspflanze für das Wild kaum geeignet.

**Bildquelle: Sukopp**

**Bewertung:** Seit 1950 breiten sich die Knöterich-Arten stark aus. Sie beschatten die ursprüngliche Vegetation, verhindern z. B. die natürliche Gehölzverjüngung und verdrängen die Grasnarbe, die mit ihrem dichten Wurzelfilz zur Ufersicherung beiträgt. In den dichten Knöterich-Beständen kann die Uferwelle erhöht werden, so dass oft eine steile, nackte Böschung entsteht. Zudem lockern die Pflanzen die obere Bodenschicht auf. In der Folge kann das Ufer abgespült werden, was sogar die Ausbildung von Steilufeln möglich macht.

Ob eine Bekämpfung der Knöterich-Arten sinnvoll ist, muss im Einzelfall geprüft werden, da die Erfolgsaussichten gering sind. Nur bei schützenswerten Biotopen ist die aufwändige mehrjährige Bekämpfung empfehlenswert. Priorität sollten vorbeugende Maßnahmen haben.

#### Maßnahmen

- Beschattung durch Gehölze ist auf lange Sicht die einzige erfolgreiche Methode, die Knöterich-Arten zu verdrängen. Ein Galeriewaldstreifen, der naturnah durch Entnahme von Einzelstämmen bewirtschaftet wird, kann Abhilfe schaffen und zur Ufersicherung beitragen.
- Oft ist eine Kombination mehrerer Maßnahmen wie angepasste Mahd, Beweidung, Maschineneinsatz und Handarbeit sehr erfolgreich.
- Mahd: Nicht die Häufigkeit des Schnittes ist entscheidend, sondern der Zeitpunkt: Bei der Mahd vor der Blüte ist der Biomasseentzug am höchsten.
- Beweidung: Bei 8-10maligem Verbiss pro Jahr können Schafe oder Ziegen den Japan-Knöterich erfolgreich zurückdrängen.

## 9.4 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 benutzt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

**Besondere Schutzgebiete:** Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

**Berichtspflicht(en):** Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

**Biogeographische Regionen:** Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

**Biotop:** Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

**Entwicklung:** Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

**Erhaltung:** Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

**Erhaltungsziele:** Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

**Erhebliche Beeinträchtigung:** Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

**EU:** Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

**EU-Code:** Code-Nummer der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie

**Europäische Kommission:** Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei.

Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

**FFH-Richtlinie:** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

**Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:** Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

**Günstiger Erhaltungszustand:** Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

**Kohärenz:** bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

**Lebensraum:** Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biototypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

**Leitbild:** Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

**LIFE:** Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

**Maßnahmen-Code:** Code-Nummer im Maßnahmenmodul des EDV-Programmes NATUREG

**Monitoring, Überwachungsgebot:** Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

**NATURA 2000:** Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

**Nachhaltige Entwicklung:** Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

**Prioritäre Arten/Lebensraumtypen:** Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (\*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

**Projekte:** Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

**Ramsar-Konvention:** 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

**Richtlinie:** Gesetzestext der Europäischen Union.

**Verträglichkeitsprüfung:** Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

**Vertragsnaturschutz:** Zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlichen Flächen werden auf Grund freiwilliger Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zwischen den Bewirtschaftungsberechtigten und dem Land Hessen Maßnahmen gegen finanziellen Ausgleich durchgeführt.

**Vogelschutzgebiet:** (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

**Vogelschutzrichtlinie:** Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.